

Gesamtvertragliche Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages

(in der Fassung des 1. Zusatzprotokolls)

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse mit Rechtswirkung für die in § 2 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Präambel

- (1) Die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages (im Folgenden kurz gemeinsame Vertragserfüllung) dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertrags(fach)ärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen zeitlich begrenzt unter Zuziehung eines zweiten (Fach)Arztes des gleichen Fachgebiets zu ermöglichen.
- (2) Die gemeinsame Vertragserfüllung bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen; eine Verbesserung des Service für die Versicherten wird begrüßt.
- (3) Soweit in dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung kann nur auf jene Ärzte angewendet werden, die mit der Kasse in einem Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 Gesamtvertrages (für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte) vom 1. Jänner 1985 (im Folgenden kurz GV) stehen.
- (2) Sofern die Ordinationszeiten des Vertragsarztes geringer sind als die Mindestordinationszeiten nach § 11 Abs. 2 GV in der Fassung der 29. Zusatzvereinbarung vom November 2003, verpflichtet sich der Inhaber des

Einzelvertrages diese nach Maßgabe der vorzitierten Bestimmung entsprechend auszudehnen. Weiters verpflichtet sich der Vertragsarzt für die Dauer der gemeinsamen Vertragserfüllung, seine ärztliche Tätigkeit in mindestens 50% der Ordinationszeit pro Quartal (wobei Zeiten des Urlaubs, der Fortbildung und der Arbeitsunfähigkeit bei der Berechnung außer Betracht bleiben) persönlich auszuüben. Abweichungen können im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse vereinbart werden.

- (3) Der Inhaber des Einzelvertrages hat während der Dauer der gemeinsamen Vertragserfüllung die Aufnahme einer neuen ärztlichen Nebenbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von mehr als 10 Stunden bzw. die Ausdehnung einer bestehenden Nebenbeschäftigung über eine wöchentliche Arbeitsverpflichtung von mehr als 10 Stunden vorher schriftlich der Kammer und der Kasse anzuzeigen.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen und Dauer der gemeinsamen Vertragserfüllung

- (1) Die gemeinsame Vertragserfüllung ist die dem Inhaber eines Einzelvertrages eingeräumte Befugnis, über einen längeren Zeitraum (z.B. wenn Umstände vorliegen, die es dem Inhaber des Einzelvertrages erschweren, die vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten im vollen Umfang einzuhalten) einen Arzt des gleichen Fachgebietes zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Verpflichtung zur vertragsärztlichen Leistungserbringung heranzuziehen.
- (2) Ohne Angabe von Gründen ist die gemeinsame Vertragserfüllung für die Dauer des Einzelvertrages insgesamt für längstens vier Jahre möglich. Eine einmalige Verlängerung der Teilung für maximal vier weitere Jahre ist möglich.

§ 3

Person des Erfüllungspartners

Der Arzt, mit dem der Einzelvertragsinhaber gemeinsam den Einzelvertrag erfüllen möchte (im Folgenden Erfüllungspartner), muss ein in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt sein. Dieser kann nur ein Arzt desselben Fachgebietes und darf nicht Wahlarzt am Ordinationssitz (Adresse) des Inhabers des Einzelvertrages sein. Besteht eine Sonderverrechnungsbefugnis und weist der Erfüllungspartner nicht dieselbe, dem Abschluss dieser Vereinbarung zugrunde

liegende fachliche Qualifikation wie der Vertragsarzt auf, darf die Leistung von ihm nicht erbracht und über den Vertragsarzt verrechnet werden. Der Erfüllungspartner darf für die Dauer der gemeinsamen Vertragserfüllung keine eigene Vertragsarztordination führen. Der Inhaber des Einzelvertrages haftet für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

§ 4

Ordinationszeiten

Die Ordinationszeiten des Einzelvertragsinhabers und des Erfüllungspartners sollen grundsätzlich unterschiedlich sein, es sei denn, es ist aus organisatorischen Gründen im Ordinationsablauf eine zeitlich begrenzte und überlappende Tätigkeit des Einzelvertragsinhabers und des Erfüllungspartners zwingend erforderlich.

§ 5

Bekanntgabe der gemeinsamen Vertragserfüllung

(1) Der Inhaber des Einzelvertrages hat die Absicht zur gemeinsamen Vertragserfüllung mindestens 3 Monate vor Beginn der Kammer und der Kasse schriftlich unter folgenden Angaben bekannt zu geben.

a) Name und Adresse des bestehenden Einzelvertragsinhabers

b) Name, Adresse, allfälliger Ordinationssitz und tabellarischer Lebenslauf des Erfüllungspartners

c) Beginn und voraussichtliche Dauer der beabsichtigten gemeinsamen Vertragserfüllung

(2) Beginn und Ende der gemeinsamen Vertragserfüllung sind grundsätzlich nur jeweils zu Beginn bzw. Ende eines Quartals möglich.

§ 6

Ablehnung des Erfüllungspartners

Die Kammer oder die Kasse kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Absicht der gemeinsamen Vertragserfüllung gemäß § 5 den namhaft gemachten Erfüllungspartner des Einzelvertragsinhabers ablehnen, wenn

- a) erhebliche Bedenken bestehen, dass der namhaft gemachte Erfüllungspartner den Versorgungsauftrag, der sich durch die gemeinsame Vertragserfüllung ergibt, nicht erfüllen kann, oder
- b) berechnigte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit gem. § 4 Abs. 2. Ziff. 3 ÄrzteG 1998 des namhaft gemachten Erfüllungspartners bestehen.

Lehnt die Kammer oder die Kasse den namhaft gemachten Erfüllungspartner des Einzelvertragsinhabers binnen eines Monats ab, so kann der Einzelvertragsinhaber seine Tätigkeit auf Basis seines Einzelvertrages fortsetzen oder gemäß § 5 einen anderen Erfüllungspartner bekannt geben.

§ 7

Wechsel des Erfüllungspartners

Ein Wechsel in der Person des Erfüllungspartners ist jeweils nur zum Beginn eines Quartals möglich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall mit Zustimmung von Kammer und Kasse hiervon abgewichen werden. Bei einem beabsichtigten Wechsel des Erfüllungspartners finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

§ 8

Honorierung

(1) Die Honorierung der aufgrund des Einzelvertrages und im Rahmen der gemeinsamen Vertragserfüllung erbrachten Leistungen an den Einzelvertragsinhaber erfolgt, soweit im Folgenden nicht anders festgelegt, gemäß den Bestimmungen des GV und der Honorarordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Überschreitet der § 2-Honoraraufwand (exklusive Vorsorge- und MKP-Untersuchungen) einer Vergleichsperiode im Vertretungszeitraum jenen des durchschnittlichen Honoraraufwandes der der Vertretung vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode, so wird bei Überschreitung von 20 % bis 30 % zu 10 % des Überschreibungsbetrages, von 30 % bis 40 % zu 20 % desselben, von 40% bis 50% zu 40%, von 50% bis 60% zu 60% und bei Überschreitung von mehr als 60 % zu 90 % des Überschreibungsbetrages anteilig von den nächstfolgenden vier Quartalsabrechnungen des Vertragsarztes einbehalten.

Lag der Honoraraufwand der der gemeinsamen Vertragserfüllung vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode unter jenem des Durchschnittes seiner Fachgruppe (bei Allgemeinmedizinern und Internisten erfolgt eine getrennte Betrachtung hinsichtlich Praxisstandorte in Stadt und Land) oder fällt die der gemeinsamen Vertragserfüllung vorangegangene entsprechende Vergleichsperiode in den Zeitraum vor Abschluss des Einzelvertrages, wird Letzterer als Vergleichswert für den Zeitraum der gemeinsamen Vertragserfüllung herangezogen. Der durchschnittliche Honoraraufwand der Vergleichsperiode wird in diesem Fall jährlich entsprechend der Entwicklung des Falldurchschnittswertes der entsprechenden Fachgruppe angepasst.

Eine Vergleichsperiode umfasst in der Regel jeweils vier Quartale; dauert die gemeinsame Vertragserfüllung weniger als vier Quartale, reduziert sich die Anzahl der Quartale der Vergleichsperiode im entsprechenden Ausmaß. Als Vergleichsperiode ist der der gemeinsamen Vertragserfüllung vorangegangene, entsprechende Abrechnungszeitraum heranzuziehen.

(3) Besteht aus Sicht der Kasse der (insbesondere mit statistischen Auffälligkeiten) zu begründende Verdacht einer unökonomischen Behandlung im Vergleichszeitraum gemäß Abs 2, kann die Kasse binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 4 der gemeinsamen Vertragserfüllung widersprechen. Es besteht dann die Möglichkeit einer einvernehmlichen abweichenden Festlegung des Vergleichshonoraraufwandes.

§ 9

Vertragsbeziehung

zwischen Einzelvertragsinhaber und Erfüllungspartner

(1) Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen Einzelvertragsinhaber und Erfüllungspartner ergebenden Beziehungen sind zwischen diesen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung hat jedenfalls Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- a) Dauer der gemeinsamen Vertragserfüllung
- b) Kündigungsbestimmungen
- c) Aufteilung der Ordinationszeiten und
- d) Honorierung der Tätigkeit des Erfüllungspartners;

- (2) Der Erfüllungspartner hat der Kasse gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche (z. B. Honoraransprüche aus der vertragsärztlichen Tätigkeit) gegenüber der Kasse entstehen.

§ 10

Beendigungsgründe

- (1) Die gemeinsame Vertragserfüllung endet

- mit Zeitablauf
- mit Vollendung des 70. Lebensjahres des Inhabers des Einzelvertrages, wobei im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse eine Verlängerung über das 70. Lebensjahr hinaus in begründeten Fällen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit möglich ist;
- mit dem Tod des Inhabers des Einzelvertrages oder Tod des Erfüllungspartners,
- mit Beendigung des Einzelvertrages,
- mit Wegfall der persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen, was vom Inhaber des Einzelvertrages unverzüglich der Kammer und der Kasse schriftlich zu melden ist.

- (2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Inhabers des Einzelvertrages möglich, die der Kammer und der Kasse spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist.

- (3) Aus wichtigen und dringlichen Gründen, welche die Weiterführung der gemeinsamen Vertragserfüllung unzumutbar machen, ist im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse eine Beendigung durch Widerspruch jederzeit oder durch Kammer oder Kasse aus anderen, die vertragsärztliche Versorgung betreffenden, wesentlichen Gründen nach zumindest einmaliger Verwarnung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Kammer und Kasse haben sich davon gegenseitig zu verständigen und auf Verlangen der anderen Gesamtvertragspartei binnen eines Monats über die Gründe zu beraten.

§ 11

Rechtswirkungen

- (1) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des GV sowie der dazu zwischen den Gesamtvertragsparteien abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das bestehende Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 GV bleibt, soweit diese gesamtvertragliche Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen normiert, durch die gemeinsame Vertragserfüllung unberührt.
- (3) Der Erfüllungspartner erwirbt aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Kasse.

§ 12

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (2) Mit der Beendigung dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung enden alle auf ihrer Grundlage bestehenden gemeinsamen Vertragserfüllungen und sind auf alle nach diesem Zeitpunkt zu erbringenden Vertragsleistungen die Bestimmungen des GV i.d.g.F. anzuwenden.

§ 13

Verlautbarung

Diese gesamtvertragliche Vereinbarung und ihre allfälligen Abänderungen werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol oder auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol und der Homepage der Tiroler Gebietskrankenkasse veröffentlicht.